



DER PRÄSIDENT



Bearbeitet von
Frau Gans

E-Mail
Claudia.Gans@nld.niedersachsen.de
Fax: 0511/925-5451

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z-57725-325-26/2016
254017.00012

Durchwahl (05 11) 9 25-
5367

Hannover
08.07.2016

Zuwendungsbescheid

Zuwendung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm V der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P)
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)
Vordrucke für:
Rechtsbehelfsverzicht,
Anzeige Projektbeginn
Antrag auf Mittelauszahlung,
Verwendungsnachweis,
Sachbericht zur Erfolgskontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.03.2015 bewillige ich Ihnen zur Durchführung des Projektes



gemäß § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung eine Zuwendung aus Mitteln des Bundesprogramms „Denkmalschutz-Sonderprogramm V“ in Höhe von

75.000,00 €

in Worten: „fünfundsiebzigtausend Euro“.

Die Förderung der Maßnahme dient der Erreichung folgender Ziele:

Sicherung und [REDACTED]

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erfolgsindikatoren:

Erfolgreich erreichte [REDACTED]
mit abschließend denkmalfachlicher Abnahme durch das NLD.

1. Ausgabenplan

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

Lfd. Nr.		Förderfähige Positionen	Ausgaben
1.	[REDACTED]	Gesamt	307.222,78 €
		Gesamt:	307.222,78 €

Änderungen sind mir umgehend mitzuteilen.

2. Finanzierungsplan

Zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist folgender Finanzierungsplan verbindlich:

Eigenmittel:	155.347,78 €	50,57%
Klosterkammer	76.875,00 €	25,02%
BKM-Denkmalschutzprogramm V	75.000,00 €	24,41%
Gesamtfinanzierung:	307.222,78 €	100,00%

Änderungen sind mir umgehend mitzuteilen.

3. Bewilligungsart

Die Zuwendung wird als **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

4. Bewilligungszeitraum

Ihr Projekt ist bis zum **30.06.2017** durchzuführen und abzuschließen.

Die Zuwendung muss grundsätzlich innerhalb dieses Zeitraumes zweckentsprechend verwendet werden.

Grundsätzlich können nur Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes geleistet werden.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur in Ausnahmefällen auf vorherigen begründeten Antrag möglich.

5. Projektbeginn

Mit dem Projekt (Vorhaben) darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung).

Bei einem unerlaubten vorzeitigen Beginn entfällt die Förderung.

Mit Datum vom 02.06.2016 erteilte ich Ihnen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung.

Bitte teilen Sie mir den Beginn der Projektarbeiten (Datum der ersten Auftragsvergabe) mit.

7. Nebenbestimmungen

7.1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ich bitte Sie, diese Nebenbestimmungen, die wichtige Regelungen enthalten, aufmerksam durchzulesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Auf Ihre Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-P) weise ich Sie besonders hin.

7.2. Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der bewilligten Zuwendung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist grundsätzlich durch weitere Eigenmittel bzw. Darlehen zu schließen. Dies gilt auch, sofern die Zuwendung nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

7.3. Vor der Auszahlung sind die Bewilligungsschreiben weiterer Zuwendungsgeber dem NLD vorzulegen.

7.4. Die Sanierungsarbeiten sind in engem Einvernehmen mit dem NLD durchzuführen.

7.5. Das Bauausgabebuch ist nach Nr. 2.2.1 NBest-BauL in der Gliederung der anerkannten Kostenberechnung (Stand: 11.05.2016) zu führen.
Nr. 5 der NBest-BauL findet keine Anwendung.

Die Vergabe von Aufträgen bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Baumaßnahmen hat nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts (hier: Landeshaushaltsordnung) und damit nach den Vergabevorschriften der öffentlichen Hand zu erfolgen. Somit sind Bauleistungen gemäß Nr. 3 ANBest-P nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), andere Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen- (VOL) zu vergeben und auszuführen. Des Weiteren sind nach diesen Vorschriften die Leistungen und Lieferungen grundsätzlich auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Die Beachtung der VOB / VOL und

den dazugehörigen Nebenbestimmungen wird dem Zuwendungsempfänger mit diesem Bescheid auferlegt. Die Nichtbeachtung der Vergabevorschriften kann zu einer teilweisen oder auch vollständigen Rücknahme des Verwaltungsakts/Zuwendungsbescheids führen. Eine beschränkte Ausschreibung kommt nur in Betracht, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (VOB § 3 Nr. 2). Sollte der Zuwendungsempfänger zu dem Entschluss kommen, eine beschränkte Ausschreibung für einzelne Gewerke durchführen zu wollen, so muss dies im Vorfeld in schriftlicher Form mit dem NLD – Stützpunkt Hannover

[REDACTED]
Hildesheim abgestimmt werden.

- 7.6. Im Falle beabsichtigter und/oder durch besondere Umstände notwendiger wesentlicher Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen (siehe hierzu auch Nr. 3.1 NBest-BauL) ist dem NLD ein Nachtrag vorzulegen. Eine Durchschrift dieses Nachtrages ist dem [REDACTED] zu übersenden.
- 7.7. Die [REDACTED] wird unter Mitwirkung des [REDACTED] Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 8 ZBauL vornehmen.
- 7.8. Bei dem o. a. Objekt ist während der Bauphase sichtbar ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages dieses Kulturdenkmal fördert. Dieser Hinweis ist ebenso bei allen öffentlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, z.B. in Broschüren, Programmheften, Katalogen, Plakaten und Pressemitteilungen, anzubringen. Das Logo der BKM ist über die Homepage des Bundesministeriums für Umwelt Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (www.bmub.de) mit der Weiterleitung zum Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zu finden und kann auch von der BKM zur Verfügung gestellt werden. Die einheitlichen Vorlagen für Printmedien und Bauschilder sind bei allen Baumaßnahmen anzuwenden, die aus dem Bundeshaushalt finanziert oder gefördert werden. Für die Präsentation der Bundesbaumaßnahmen sind die Gestaltungsvorgaben in dem „Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen“ des BMUB vom März 2015 unter www.bmub.de abrufbar.
- 7.9. Das NLD ist rechtzeitig über wesentliche Schritte der Maßnahme (z. B. erster Spatenstich, Richtfest u.ä.) zu informieren, um ggf. die Teilnahme von BKM, Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und NLD zu ermöglichen. Von maßnahmebezogenen Presseinformationen des Maßnahmeträgers sind die BKM und das NLD zeitgleich zu unterrichten. Über eine Berichterstattung in den Printmedien erbitte ich eine Information an die BKM und das NLD (z. B. durch Übersendung eines Pressespiegels).
- 7.10. Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten der Artikel 9 und 11 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wird hingewiesen.

Ihnen wurde eine Investitionsbeihilfe für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes zur Förderung des o.g. Projektes gewährt. Gem. Art.53 AGVO wird die Beihilfe veröf-

fentlicht und die Kommission über die Förderung informiert.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 53 AGVO ist grds. die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten. Kosten und Einnahmen mit kommerziellem Charakter, die nicht den Kriterien der AGVO entsprechen, sind von der kulturellen Tätigkeit zu trennen. Dies bedeutet, dass Förderempfänger, die neben der kulturellen Tätigkeit auch wirtschaftlich tätig sind (Ausschank von Getränken, Shop, Cafeteria, Untervermietung von Räumen etc.), eine Trennungsrechnung durchführen müssen. Hierbei sind die Kosten und Einnahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit getrennt von den Kosten und Einnahmen der kulturellen Tätigkeit zu erfassen und auszuweisen. Der Förderempfänger muss nachweisen, dass keine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Förderung erfolgt.

Alternativ wurde in Ihrem Fall der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der beihilfefähigen Kosten festgesetzt.

8. Antrag auf Auszahlung

Die Überweisung der Fördermittel erfolgt durch schriftliche Mittelabforderung unter Verwendung des beiliegenden Formblattes "Antrag auf Mittelauszahlung".

Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, sich die Zuwendung in Teilbeträgen auszahlen zu lassen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein. Sie können die Bestandskraft vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Die Zuwendung wird allerdings auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Mittel haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Fördermittel sind anteilig bis spätestens 01.06.2017 bei mir abzurufen.

Die Auszahlung kann nur erfolgen, wenn Originalbelege beigefügt werden. Die Originalbelege erhalten Sie nach Auszahlung der Zuwendung zurück.

Ich weise darauf hin, dass die Landeszuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird und **spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung anteilig mit den eigenen und den Mitteln anderer Zuwendungsgeber verbraucht wird. (Auflage)**

Projektbegleitend können bis zu 90% der bewilligten Mittel abgerufen werden.

Die Auszahlung der verbleibenden 10% Fördermittel in Höhe von 7.500,00 € erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

9. Verwendungsnachweis (Auflage)

Die Verwendung der Zuwendung ist mir gem. Nr. 6.1 Satz 1 der **ANBest-P** innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat, über die [REDACTED] nachzuweisen.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist unter Verwendung des beigefügten Formulars „Verwendungsnachweis“ nach Maßgabe der Nr. 6 der ANBest-P zu führen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes geregelt wird.

Der Verwendungsnachweis ist mir bis spätestens zum **31.12.2017** vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Nachweise über die Vergabe von Aufträgen beizufügen, soweit diese noch nicht im Rahmen der Mitelanforderungen vorgelegt wurden.

Ich weise darauf hin, dass im Verwendungsnachweis sämtliche Einnahmen und Ausgaben anlässlich des geförderten Projektes anzugeben sind.

10. Bericht zur Erfolgskontrolle

Nach Abschluss des Projektes ist dem NLD - neben dem Verwendungsnachweis - ein Bericht zur Erfolgskontrolle vorzulegen. In dem Bericht sind die o.g. Ziele den erreichten Ergebnissen gegenüberzustellen (Soll-Ist-Vergleich). Bitte verwenden Sie dazu das anliegende Formular. Zusätzlich sind Fotos (Vorher / Nachher) sowie ggf. Presseberichte beizufügen.

Bitte senden Sie mir das beigefügte Formular „Sachbericht zur Erfolgskontrolle“ vollständig ausgefüllt, spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projektes zu

11. Widerruf- und Rücknahmeverbehalte

Dieser Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen/widerrufen werden, wenn

- eine der mit diesem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen bzw. eine der mit dem Bescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten wird,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet worden ist
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projektes von Bedeutung waren, oder die Bewilligungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Zuwendungswürdigkeit des Projektes oder der Bewilligung bzw. Belassung der Zuwendung nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.

Für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides gelten die Vorschriften des NVwVfG (§§ 1 NVwVfG i.V.m. §§ 48, 49, 49a VwVfG) und des Haushaltsrechts (LHO).

12. Erstattungen nach Nr. 8 ANBest-P

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, u.a. dann

- wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- wenn die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verbraucht werden können.

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit mir vorab in Verbindung.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren wieder mit einer Förderung zu rechnen ist.

Die am 26.02.2014 in Kraft getretene neue **Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO)**, auf Basis des seit 01.01.2014 gültigen neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) ist zu beachten.

Bei denkmalfachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Rüscher, Tel.: 0511/925-5324, E-Mail: Eckart.Ruesch@nld.niedersachsen.de.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO) dürfen. Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aus diesem Programm ausgeschlossen.

Die bewilligte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weiterleitung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten Unterlagen sowie in den Mittelanforderungen und in den Nachweisen über die Verwendung der Zuwendung,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u.a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Verwiesen wird hierzu auch ausdrücklich auf Ihre diesbezügliche Erklärung im Antrag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover. Der Klage sollen diese Verfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, EGVP, erhoben werden. Es sind die Hinweise auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts (<http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/>) unter dem Reiter „Service“ und „Elektronischer Rechtsverkehr (EGVP)“ zu beachten. Die Übermittlung hat nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz über die S.A.F.E.-ID-Adresse safe-sp1-1378734007182-014325587 zu erfolgen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Winghart